

Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses sowie Bekanntmachung der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung

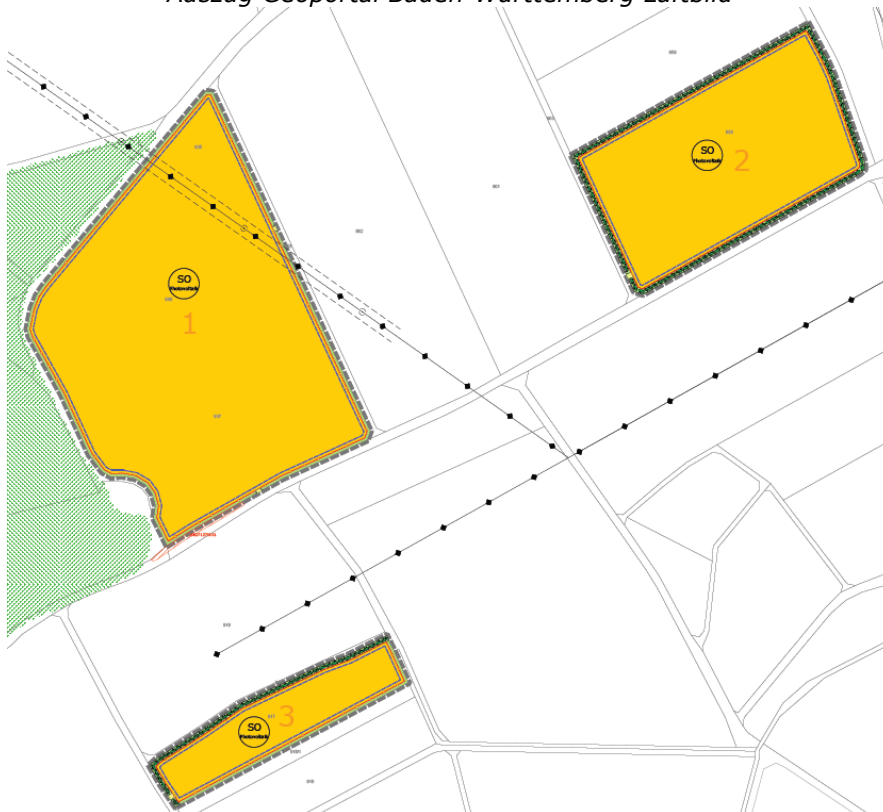
Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gemäß § 2 Abs. 1 S. 2 BauGB sowie
Bekanntmachung der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB
Gemeinde Kreßberg für den vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Solarpark Kreßberg“

Der Gemeinderat hat in der Sitzung vom 27.07.2026 gemäß § 2 Abs. 1 BauGB die Aufstellung des Bebauungsplans „Solarpark Kreßberg“ beschlossen und den Vorentwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans gebilligt. Gleichzeitig wurde beschlossen, die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit und die Beteiligung der Behörden durchzuführen.

Geltungsbereich



Auszug Geoportal Baden-Württemberg Luftbild



Auszug Vorentwurf Bebauungsplan „Solarpark Kreßberg“ (maßstabslos)

Der Vorentwurf des Bebauungsplans für das Gebiet Flurnummern 905, 906, 907, 917 und 658 Gemarkung Leukershausen, und die Begründung können
auf der Homepage der Kommune unter
<https://www.kressberg.de/home/aktuelles/auslegungsunterlagen>
in der Zeit vom 31.07.2026 bis 04.09.2026
eingesehen werden.

Darüber hinaus liegen die in §3 Abs. 2 Satz 1 BauGB genannten Unterlagen in der Gemeindeverwaltung, Anschrift: Untere Hirtenstraße 34, 74594 Kressberg, während der üblichen Geschäftszeiten öffentlich aus.

Ihre Stellungnahme zum Bauleitplanverfahren richten Sie an Bauleitplanung@neidl.de. Die Abgabe ist jedoch auch in schriftlicher Form an die Kommune oder zur Niederschrift im Rathaus möglich.

Die diesem Bebauungsplan zugrunde liegenden Rechtsvorschriften (Gesetze, Verordnungen, DIN-Normen) können ebenfalls bei der Gemeindeverwaltung (Anschrift: Untere Hirtenstraße 34, 74594 Kressberg) zu den allgemeinen Öffnungszeiten der Verwaltung eingesehen werden.

Es wird darauf hingewiesen,

1. dass Stellungnahmen während der Dauer der Veröffentlichungsfrist abgegeben werden können,
2. dass Stellungnahmen elektronisch übermittelt werden sollen, bei Bedarf aber auch auf anderem Weg abgegeben werden können,
3. dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können, wenn die Gemeinde den Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplans nicht von Bedeutung ist.

Datenschutz:

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e (DSGVO) i.V. mit § 3 BauGB und dem LDSG. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung.

Kressberg, 28.07.2026

.....

Ort, Datum

Annemarie Mürter-Mayer, Bürgermeisterin

(Siegel)